

Vereinsstatuten

Family Business Club
mit Sitz in St.Gallen

Art 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Family Business Club at the University of St.Gallen“ (mit der Abkürzung „FBC“) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in St.Gallen.

Art 2. Zweck

Der Verein bezweckt den Austausch und Dialog von Studierenden der Universität St.Gallen, die ein Interesse an der Thematik Familienunternehmen haben. Der Verein strebt keinen wirtschaftlichen Zweck an, sondern versteht sich als Austauschplattform zwischen ehemaligen und aktuell Studierenden sowie Vertretern aus Wirtschaft, Wissenschaft und Politik.

Art 3. Mitgliederbeitrag

¹ Der Betrag für eine Lifetime-Membership beträgt CHF 50.- und wird einmalig bezahlt. Danach müssen keine weiteren Mitgliederbeiträge gezahlt werden.

² Der alternative periodische Betrag fällt jährlich an und beträgt CHF 20.-.

³ Bei Exmatrikulation kann eine Lifetime-Membership für den Betrag von einmalig CHF 30.- erworben werden.

⁴ Beträge nach Abs. 1-3 dieses Art. sind mit Rechnungsstellung zahlbar und werden nach 30 Tagen ab Rechnungsdatum fällig.

Art 4. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft besteht aus aktiven Mitgliedern und exmatrikulierten Lifetime-Members.

Aktivmitglieder müssen an der Universität St.Gallen immatrikuliert sein. Die Aktivmitgliedschaft endet mit der Beendigung des Studiums oder bei Exmatrikulation.

Der Beitrittswunsch erfolgt schriftlich (über Post oder Email) oder durch persönliche Anfrage. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

Erst nach Begleichung des Mitgliederbeitrags (Art. 3 Abs. 2) wird das Mitglied definitiv aufgenommen.

Art 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Art 6. Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Benachrichtigung an den Vorstand erfolgen. Der Ausschluss kann vom Vorstand mit einer Dreiviertelmehrheit gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden.

Art 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Vereinsversammlung,
- b) der Vorstand, und
- c) die Revisionsstelle.

Art 8. Die Vereinsversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Eine ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich an einem vom Vorstand festgelegten Termin statt.

Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der jährlichen Vereinsversammlung per Email.

Anträge sind mindestens sieben Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich (per Email) beim Vorstand einzureichen.

Die Vereinsversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Exmatrikulierte Lifetime-Members werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Art 9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen und wird von der Vereinsversammlung für eine Amtsdauer von mindestens einem Jahr gewählt. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er wird durch den Präsidenten oder auf Antrag eines Vorstandsmitglieds einberufen. Beschlüsse des Vorstandes werden in offener Abstimmung und mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Die zusätzlichen Vorstandsmitglieder müssen spätestens bei der nächsten Vereinsversammlung bestätigt werden. Der Vorstand kann nach Bedarf um höchstens drei Beisitze erweitert werden.

Es können lediglich an der HSG immatrikulierte Studenten in den Vorstand gewählt werden.

Für den Verein zeichnungsberechtigt ist jedes Mitglied des Vorstandes.

Art 10. Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht mindestens aus einer Person, die nicht dem Vorstand angehört. Sie prüft die Verwaltung und Rechnungslegung des Vereinsvermögens und erstattet der Vereinsversammlung einen jährlichen Bericht. Die Revisionsstelle hat jederzeit ein uneingeschränktes Einsichtsrecht in die Finanzen und laufenden Projekte.

Art 11. Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen, allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsüberschüssen und Vermächtnissen.

Art 12. Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art 13. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April des Folgejahres.

Der Rechnungsabschluss erfolgt per 30. April des Vereinsjahres.

Art 14. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Art 15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einer Dreiviertelmehrheit der Vereinsversammlung beschlossen werden.

Die verbleibenden Vermögenswerte sind nach Massgabe der Vereinsversammlung zu verwenden.

Art 16. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 26.02.2013 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. An der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 25.02.2014 und an den ordentlichen Mitgliederversammlungen vom 05.06.2015 und 04.06.2016 wurden die Statuten angepasst. Die aktualisierten Statuten sind mit dem 04.06.2016 in Kraft getreten.

Math. Math
